

Wachtdienstes ist in erster Linie auf ortskundige Einwohner zurückzugreifen.

Die Verwendung von ausländischen Gefolgschaftsmitgliedern als Beobachtungsposten ist von deren persönlicher Eignung, Kenntnis der deutschen Sprache und Volkstumszugehörigkeit abhängig zu machen. Kriegsgefangene dürfen als Beobachtungsposten nicht eingeteilt werden.

5. Ausbildung

Alle Ortsbewohner sind durch Unterweisung, Abhaltung von Übungen und Probealarme für den Einsatz auch zur Nachtzeit zu schulen. Auf die Ausbildung der Beobachtungsposten ist besonderer Wert zu legen. Die Ausbildung ist in der Regel durch den Reichsluftschutzbund durchzuführen und hat sich insbesondere auf die praktische Bekämpfung von Entstehungsbränden durch den Selbstschutz, Bergungsübungen und die Erste Hilfe für Mensch und Tier zu erstrecken. Bergungsübungen mit Tieren sind nicht mit Milchvieh durchzuführen.

6. Geräteausstattung

Für die Geräteausstattung jedes einzelnen Gehöftes einer Landluftschutzgemeinschaft gilt Anlage 1 der VII. Durchführungsverordnung im Luftschutzgesetz sinngemäß. Vor allem sind Luftschutzhandspritzen, Feuerpatschen, Einreißhaken, Leitern und Äxte oder Beile zu beschaffen oder bereitzustellen. Entsprechendes Gerät muß dem Bereitschaftsdienst in seiner Unterkunft zur Verfügung stehen. Sämtliche verfügbaren Wasser- und Jauchewagen, Eimer, Fässer u. dgl. sind mit Wasser gefüllt bereitzustellen; Sandvorräte in Kisten und Tüten sind in allen Gebäuden zu verteilen. Auf die Bereitstellung der Tierluftschutzkästen 39 ist im Rahmen der geltenden Bestimmungen besonders zu achten.

7. Alarmierung

In kleineren Orten sowie auf dem flachen Lande ist, sofern diese Orte nicht durch in der Nähe gelegene Luftschutzorte 1. O. oder durch militärische oder wehrwirtschaftliche Anlagen luftgefährdet sind, grundsätzlich nicht zu alarmieren. Es sind jedoch die notwendigen Vorbereitungen für den Fall unmittelbarer Feindeinwirkung auf den Ort und für die Heranziehung nachbarlicher Hilfe sicherzustellen.

Um bei Ausfall der Fernsprechverbindungen die Nachrichtenübermittlung durchführen zu können, sind vorsorglich Melder mit Rädern oder zu Pferd einzuteilen. Hierzu eignen sich besonders Angehörige der HJ.

Die in der Ziff. 4b genannten Beobachtungsposten haben zu alarmieren, sobald unmittelbare Feindeinwirkung erkennbar oder nach dem Verhalten des Feindes (Abwurf von Leuchtbomben) oder bei Flakbeschuß (Scheinwerfertätigkeit) zu erwarten ist. Zu alarmieren ist auch, wenn Angriffe auf Nachbarorte oder benachbarte Einzelgehöfte beobachtet werden.

Eine Alarmierung der Bewohner von Haus zu Haus ist wegen des Zeitverlustes unzweckmäßig. Es sind vielmehr akustische Signale mit entsprechender Reichweite zu verwenden. Als Alarmmittel kommen neben Sirenen Signalhörner, Pflugschare, behelfsmäßige Gongs, Kirchenglocken — diese nur nach Genehmigung des zuständigen Luftgaukommandos — in Betracht. Bei großer räumlicher Ausdehnung der Gemeinden müssen mehrere Alarmmöglichkeiten vorhanden sein, deren Zusammenwirken entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu regeln ist. Auch die friedensmäßigen Feualarmmittel können benutzt werden.

8. Brandschutzmaßnahmen

Der Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist allergrößte Beachtung zu schenken. Jede Möglichkeit, ausreichend Löschwasser zu bevorraten, ist auszunutzen. Für zweckmäßige Wasserentnahmestellen ist Sorge zu tragen. Erfahrungsgemäß wird die Brandausbreitung auf den Stallböden durch brennbare Vorräte erheblich gefördert und damit die Gefährdung der Tiere in den Ställen wesentlich erhöht. Da eine Entleerung der Futterböden im allgemeinen nicht möglich ist, kommt der rechtzeitigen Bergung der Tiere im Brandfalle erhöhte Bedeutung zu.

Um das Ausbreiten des Brandes zu verhüten, ist es notwendig, Höfe und Zwischenräume zwischen Schobern und Stapeln von brennbaren Resten freizuhalten.

9. Verdunklung

Die Verdunklung ist restlos durchzuführen, da der Feind auf jeden erkennbaren Lichtschein Bomben abwirft.

10. Luftschutzmaßnahmen für Tiere

Die Luftschutzmaßnahmen für Tiere sind nach folgenden Merkblättern durchzuführen: „LS-Merkblatt für Tierhalter“, „Erste Hilfe des Tierhalters nach Luftangriffen“, „Merkblatt für Tierhalter über Einwirkung phosphorhaltiger Brandstiftungsmittel auf Tiere, Lebens- und Futtermittel“.

Soweit noch nicht geschehen, ist die Beschaffung der Merkblätter beschleunigt zu veranlassen.

Da ein großer Teil aller Tierschäden in der Weidezeit, und zwar durch Splitterwirkung oder durch Aufnahme giftig wirkender Abwurfreste anfällt, sind die Tiere nach Möglichkeit zur Nachtzeit aufzustallen. Falls dies aus wirtschaftlichen Gründen undurchführbar ist, empfiehlt es sich, sie in möglichst kleinen Gruppen auf viele Koppeln zu verteilen und besonders wertvolle Tiere in erreichbarer Nähe der Gehöfte zu halten.

Bei der Stallhaltung werden die Tiere am häufigsten durch Stallbrände gefährdet. Im Hinblick auf häufig tödlich verlaufende